

Gesetz über die Höhere Berufsbildung (GHB)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **426.000**

Geändert: 430.000

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Höhere Berufsbildung (GHB)" BR 426.000 wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz gilt für Institutionen der Höheren Berufsbildung, welche Kurse zum Erlangen der eidgenössischen Berufsprüfung (BP) und der eidgenössischen Höheren Fachprüfung (HFP) oder Bildungsgänge der Höheren Fachschule (HF) anbieten und durchführen.

² Dieses Gesetz regelt die beitragsrechtliche Anerkennung und Finanzierung von Institutionen der Höheren Berufsbildung.

³ Für das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BGS) gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG) und ergänzend die Regelungen in diesem Gesetz.

Art. 2 Zweck

¹ Das Gesetz fördert die Institutionen der Höheren Berufsbildung. Diese sind ein tragernder Teil der Tertiärbildung und dienen einer bedarfsgerechten Versorgung der verschiedenen Branchen mit Fachkräften im Interesse der Bündner Wirtschaft.

Art. 3 Wissens- und Technologietransfer

¹ Die Höhere Berufsbildung stärkt den Wissens- und Technologietransfer (WTT).

² Sie arbeitet in ihrem Aufgabenbereich mit der regionalen Wirtschaft, insbesondere mit Unternehmungen, öffentlichen Einrichtungen im Kanton Graubünden und mit geeigneten ausserkantonalen Partnern sowie mit Institutionen der Sekundarstufe II und des Hochschulbereichs zusammen.

2. Höhere Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft

Art. 4 Bestehende Höhere Fachschule

¹ Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) ist eine bestehende Höhere Fachschule mit kantonaler Trägerschaft.

Art. 5 Schaffung und Schliessung Höherer Fachschulen

¹ Der Grosse Rat beschliesst über die Schaffung neuer und Schliessung bestehender Höherer Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft.

² Eine neu geschaffene Höhere Fachschule mit kantonaler Trägerschaft wird als selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts geführt.

Art. 6 Beitragsrechtliche Anerkennung Höherer Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft

¹ Eine neue Höhere Fachschule oder ein neues Angebot kann von der Regierung beitragsrechtlich anerkannt werden, wenn sie mindestens einen umsetzbaren Bildungsgang, eine zweckmässige Infrastruktur und eine leistungsfähige Organisation im Kanton Graubünden nachweist.

Art. 7 Organisation

¹ Die Höhere Fachschule verfügt über:

- a) einen Schulrat, der die Institution strategisch führt;
- b) eine Schulleitung (Direktion), welche umfassend für die operative, betriebliche und pädagogische Führung der Institution verantwortlich ist und

-
- c) eine externe Revisionsstelle.

Die Regierung genehmigt das entsprechende Organisationsreglement.

- ² Die Regierung wählt die Mitglieder des Schulrates, das Präsidium und die Revisionsstelle.

Art. 8 Führungsinstrumente Höherer Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft

¹ Die Regierung erteilt den Höheren Fachschulen einen in der Regel vierjährigen Leistungsauftrag. Dieser regelt Ziele und Indikatoren zur Leistungsperiode, das Bildungsangebot, die Budgetierung sowie die Rechnungslegung.

² Das Budget, der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

3. Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft

Art. 9 Bestehende Höhere Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft

¹ Höhere Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft mit bestehendem Rahmenkontrakt mit dem Kanton Graubünden sind beitragsrechtlich anerkannt.

Art. 10 Beitragsrechtliche Anerkennung von Institutionen ohne kantonale Trägerschaft

¹ Eine Institution der Höheren Berufsbildung kann von der Regierung beitragsrechtlich anerkannt werden, wenn diese nachweist, dass:

- a) das Angebot mehrere Bildungsgänge oder mehrere Kurse aus verschiedenen Branchen im Interesse der Bündner Volkswirtschaft und Gesellschaft umfasst;
- b) die Institution über einen zweckmässigen und transparenten Organisationsaufbau mit Sitz im Kanton Graubünden verfügt und
- c) der Betrieb und die Erfüllung der Aufgaben längerfristig gewährleistet sind.

Art. 11 Wechsel der Trägerschaft

¹ Die Regierung legt die Kriterien für den Wechsel von Institutionen ohne kantonale Trägerschaft in eine Institution mit kantonaler Trägerschaft fest. Ein allfälliger Wechsel erfolgt in der Regel zu Beginn einer vierjährigen Leistungsperiode.

Art. 12 Führungsinstrumente Institutionen ohne kantonale Trägerschaft

¹ Die Regierung schliesst mit der Trägerschaft der Institution der Höheren Berufsbildung einen in der Regel vierjährigen Rahmenkontrakt mit Zielen und Indikatoren ab.

² Im Rahmenkontrakt sind die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und Vorgaben für die Budgetierung sowie Betriebs- und Rechnungsführung, die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung geregelt.

³ Das Departement ist zuständig für den Abschluss von Jahreskontrakten mit der Institution der Höheren Berufsbildung. Das zur Verfügung stehende Budget ist im Jahreskontrakt festgelegt.

4. Organisation

Art. 13 Strategie der Höheren Berufsbildung

¹ Die Regierung legt eine kantonale Strategie der Höheren Berufsbildung fest.

² Die Strategie fördert ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot zur Stärkung der Bündner Volkswirtschaft.

Art. 14 Berichterstattung

¹ Das Budget, der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Amt zur Kenntnis zu bringen.

5. Finanzierung

Art. 15 Globalfinanzierung

¹ Gestützt auf den Leistungsauftrag richtet der Kanton den Höheren Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft einen Globalbeitrag aus.

Art. 16 Pauschalfinanzierung

¹ Gestützt auf den Rahmenkontrakt richtet der Kanton an beitragsrechtlich anerkannte Institutionen ohne kantonale Trägerschaft eine Pauschale pro angemeldete Person mit Wohnsitz gemäss der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) im Kanton Graubünden aus (Wohnsitz HFSV). Diese setzt sich aus der Grundpauschale und der Pauschale für Organisationsentwicklung zusammen.

² Die Grundpauschale orientiert sich an den Beiträgen der HFSV und die Pauschale für Organisationsentwicklung an den Investitionskosten von kantonalen Bildungsinstitutionen.

Art. 17 Zusatzpauschalen bei Pauschalfinanzierung

¹ Die Regierung kann für Institutionen ohne kantonale Trägerschaft mit Pauschalfinanzierung Zusatzpauschalen festlegen, um Bildungsgänge oder Kurse zu unterstützen, welche:

-
- a) mit weniger als 10 Teilnehmenden durchgeführt werden oder
 - b) von regionalwirtschaftlicher Bedeutung sind.

Art. 18 Subjektpauschalen

¹ Die Regierung kann für jede beitragsrechtlich anerkannte Institution einen Beitrag pro angemeldete Person mit Wohnsitz HFSV im Kanton Graubünden festlegen. Diese Subjektpauschale wird vollumfänglich an die Studiengebühren eines Bildungsgang HF angerechnet.

² Wird ein Bildungsgang HF in Graubünden nicht beziehungsweise seit mindestens drei Jahren nicht mehr angeboten, kann analog Absatz 1 auf Antrag ein Beitrag an angemeldete Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden ausgerichtet werden.

Art. 19 Defizitfinanzierung

¹ Der Kanton übernimmt das anrechenbare Defizit der Höheren Fachschulen mit bestehendem Rahmenkontrakt.

² Für die Subventionierung anrechenbar sind ausschliesslich die bei zweckmässiger wirtschaftlicher Betriebsorganisation tatsächlich angefallenen und in Zusammenhang mit Angeboten aus der Höheren Berufsbildung stehenden Kosten.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten betreffend Budgetierung und Rechnungslegung, anrechenbare Aufwendungen und Erträge, Rahmen- und Jahreskontrakte, Berichterstattung, Bildung und Verwendung von Rückstellungen, Reserven und Rücklagen, Vermögensbewertung, Verwendung allfälliger Ertragsüberschüsse sowie Ausrichtung von Teil- oder Vorschusszahlungen.

Art. 20 Betriebsdefizit und Defizitabgeltung

¹ Das anrechenbare Betriebsdefizit berechnet sich aus den anrechenbaren Aufwendungen nach Abzug:

- a) der Studiengelder und Kursgebühren;
- b) der Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen;
- c) der Entgelte für persönliche Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie Spesen für Studienwochen und Exkursionen der Studierenden;
- d) der Entgelte für Dienstleistungen und
- e) der übrigen Einnahmen.

Art. 21 Wechsel zur Pauschalfinanzierung

¹ Höhere Fachschulen mit bestehendem Rahmenkontrakt können für einen Wechsel zur Pauschalfinanzierung zu Beginn der nächsten Leistungsperiode bei der Regierung einen Antrag stellen. Der Antrag zum Wechsel zur Pauschalfinanzierung ist mindestens zwei Jahre vor dem Start der neuen Leistungsperiode einzureichen.

² Ein Rückwechsel zur Defizitfinanzierung ist grundsätzlich nicht möglich.

Art. 22 Ausrichtung von Beiträgen an die Bildungsgänge HF

¹ Eine Institution der Höheren Berufsbildung ohne beitragsrechtliche Anerkennung mit Sitz im Kanton Graubünden erhält auf Antrag pro angemeldete Person mit Wohnsitz HFSV im Kanton Graubünden die festgelegten Semesterbeiträge nach HFSV, sofern der Bildungsgang HF die Voraussetzungen erfüllt.

Art. 23 Bauliche Investitions- und Ausstattungsbeiträge

¹ Der Kanton kann im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge für Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Leistungsauftrag oder mit Rahmenkontrakt an die anrechenbaren Kosten für Neubauten, Erweiterungs- oder Umbauten, Sanierungen sowie die damit erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen gewähren.

² Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Kosten.

³ Die Institutionen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen an den Investitionen.

⁴ Baubeuräge oder Beiträge an den Kauf von Liegenschaften können auch als Pauschale ausgerichtet werden.

Art. 24 Wohnheime und Menschen

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an Bau, Einrichtung und Betrieb von Wohnheimen, sofern ein Bedarf besteht.

² Er gewährt Beiträge an Bau und Einrichtung von Menschen an Schulen, sofern ein Bedarf besteht.

Art. 25 Beiträge für Zusammenarbeit und zur Förderung des WTT

¹ Das Departement kann Massnahmen initiieren oder unterstützen, welche die Zusammenarbeit und die Koordination unter den einzelnen Institutionen mit Angeboten der Höheren Berufsbildung fördern. Hochschulen und Forschungsstätten und Institutionen der Sekundarstufe II sollen nach Möglichkeit miteinbezogen werden.

² Das Departement kann anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Massnahmen im Bereich Wissens- und Technologietransfer unterstützen, welche in Kooperation zwischen der regionalen Wirtschaft und Institutionen der Höheren Berufsbildung entstehen und von einem Branchenverband oder Dritten mitfinanziert werden.

Art. 26 Freigabe der Beiträge

¹ Das Departement ist zuständig für die Freigabe der jährlichen Beiträge gestützt auf den vom Grossen Rat genehmigten Budgetkredit.

Art. 27 Beitragskürzung

¹ Werden die Ziele des Leistungsauftrages oder des Rahmenkontraktes nicht oder nicht vollständig erreicht, kann die Regierung den gesamten Beitrag oder einen Teil davon zurückhalten oder angemessen kürzen.

6. Vollzug

Art. 28 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Amt.

II.

Der Erlass "Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)" BR 430.000 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung **in den Bereichen der beruflichen Grund- und Weiterbildung sowie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung** gemäss deren Zielsetzungen ~~und in Einzelbereichen jenen der Hochschulgesetzgebung~~.

² Es bestimmt Voraussetzungen für die kantonale Anerkennung von Ausbildungen und Ausbildungsabschlüssen, die der eidgenössischen ~~Berufsbildungs-~~ oder ~~Hoch-~~schulgesetzgebung **Berufsbildungsgesetzgebung** nicht unterstellt sind.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die nichtkantonalen **TrägerTrägerschaften** der anerkannten Schulen bestimmen:
3. **(geändert)** eine Revisionsstelle, welcher die Überprüfung der Rechnungsführung obliegt und die den zuständigen Gremien der Schule **sowie Bericht erstattet**. **Die Schule reicht dem Amt den Bericht erstattet zusammen mit der Jahresrechnung ein.**

Art. 6 Abs. 3 (geändert)

³ Die Regierung kann Bestimmungen erlassen über einen schulärztlichen Dienst **erlassen**.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Der Rahmenkontrakt regelt die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen Qualitätsvorgaben, Standards und finanziellen Mittel **Vorgaben für die Budgetierung sowie Betriebs- und Rechnungsführung**, die Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Berichterstattung.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement wählt die **Berufsbildungskommission** **Kommision Berufliche Grundbildung**, die Prüfungskommissionen sowie weitere erforderliche Kommissionen und legt deren Aufgaben fest.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

Ausbildungsbewilligung **Bildungsbewilligung (Überschrift geändert)**

¹ Anbietende der Bildung in beruflicher Praxis, welche in einem bestimmten Beruf Lernende ausbilden wollen, benötigen eine **Ausbildungsbewilligung** **Bildungsbewilligung** des Amtes.

Art. 15

Berufsbildner **Berufsbildnerinnen** und **Berufsbildnerinnen** **Berufsbildner (Überschrift geändert)**

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Lehrvertrag ist vor Antritt der beruflichen **Ausbildung** **Grundbildung** dem Amt zur Genehmigung einzureichen. Das Genehmigungserfordernis gilt auch für Vertragsänderungen.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

Dauer des Schuljahres **der schulischen Bildung (Überschrift geändert)**

¹ Die jährliche **Schulzeit** **Anzahl Lektionen** richtet sich nach den **eidgenössischen** Bildungsverordnungen über die berufliche Grundbildung.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kanton sorgt für ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsmaturitäts-schulen mit Ausbildungsgängen während und nach der **Lehre** **beruflichen Grundbildung**.

² Die Regierung entscheidet über kantonale Angebote **sowie** über die beitrags-rechtliche Anerkennung von Angeboten Dritter.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Über die Die Zulassung zum Qualifikationsverfahren befindet das Amt richtet sich nach Rücksprache mit den Lernorten eidgenössischen Vorgaben über die berufliche Grundbildung.

^{1bis} Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich ausserhalb eines geregelten Bildungsganges für ein Qualifikationsverfahren anmelden, vom Amt eine Zulassungs- oder eine Zuweisungsverfügung.

² Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung der Lerninhalte des jeweiligen Berufs auch über Gesuche um Erlass der Prüfung oder von Teilen derselben und über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen.

Titel nach Art. 25

5. (aufgehoben)

Art. 26

Aufgehoben

Art. 27

Aufgehoben

Titel nach Art. 28

7. (aufgehoben)

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Regierung ist zuständig für die Gewährung von BeiträgenDer Kanton gewährt Beiträge an Bau, Einrichtung und Betrieb von Wohnheimen, sofern für das Wohnheim ein Bedarf besteht.

² SieEr ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an Bau und Einrichtung von Menschen an Schulen.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Die RegierungDer Kanton kann weitere Massnahmen und Projekte im Interesse der Berufsbildung durch Beiträge fördern. Darunter fallen insbesondere:

1. *Aufgehoben*

Art. 33 Abs. 1

¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden erbracht durch:

5. (geändert) Beiträge der TrägerTrägerschaften;
7. (geändert) StudiengelderSchulgelder und Kursgebühren;

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Der von den anrechenbaren Kosten nach Abzug der ~~Studiengelder Schulgelder~~ und Kursgebühren, der Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen, der Entgelte für Dienstleistungen und der übrigen Einnahmen verbleibende Betrag gilt als das für die Subventionierung anrechenbare Betriebsdefizit.

Art. 39

Aufgehoben

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton trägt die ~~nach Abzug der Trägerschaftsbeiträge verbleibenden anrechenbaren~~ Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

Art. 42 Abs. 1

¹ Der Kanton leistet Beiträge in der Höhe von 40 bis 80 Prozent an die von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten der:

3. *Aufgehoben*

Art. 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Departement ist zuständig für die Unterstützung weiterer Massnahmen mit Beiträgen. Der Kanton leistet Beiträge bis maximal 80 Prozent der von der Regierung als anrechenbar bezeichneten Kosten an weitere Massnahmen.

² Beiträge bis 50 000 Franken kann das Departement können pauschal sprechenge-sprochen werden.

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt verfügt die Höhe der Betriebsbeiträge von Kanton und Gemeinden des Kantons im Rahmen des genehmigten Budgets der Institution. Es können Teilzahlungen bis zu 100 Prozent des voraussichtlichen kantonalen Beitrages und des Beitrages der Gemeinden an Berufsfachschulen und Brückenangebote ausgerichtet werden.

Art. 46 Abs. 1

¹ Soweit Bundesrecht, kantonales Recht oder Konkordatsrecht nicht Gebührenfreiheit vorsehen, legt die Regierung die Gebühren für folgende Leistungen fest:

2. (geändert) Besuch der Berufsfachschule für ~~Absolventen Absolventinnen~~ und ~~Absolventinnen Absolventen~~ ausserhalb eines geregelten Bildungsganges;
3. (geändert) Aufnahme- und Prüfungsverfahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung eines geregelten Bildungsganges;

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie die Spesen für StudienwochenProjektwochen und Exkursionen gehen zu Lasten der Lernenden **bzw. Schülerinnen und Schüler**.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ **Das Amt stellt** Materialkosten und Raummiets, die bei Prüfungen zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses und des Berufsattests anfallen, **werden bei Vorliegen eines Lehrvertrags** den Anbietenden der Bildung in beruflicher Praxis **beziehungsweise bei Qualifikationsverfahren von Personen ohne Lehrvertrag diesen** anteilmässig in Rechnung gestellt.

² Bei Qualifikationsverfahren von Personen ohne Lehrvertrag werden diesen **Die Regierung kann für** die Materialkosten und Raummiets anteilmässig vom Amt in Rechnung gestelltKosten gemäss Absatz 1 eine maximale Höhe der Weiterverrechnung für einzelne berufliche Grundbildungen festlegen.

Art. 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regierung regelt die Entschädigung von Expertinnen und Experten für die Qualifikationsverfahren. Kommissionsmitglieder und andere nebenamtliche Mitarbeitende werden nach der Verordnung überfür die nebenamtlichen MitarbeiterMitarbeitenden des Kantons Graubünden¹⁾ entschädigt.

Art. 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Beschwerden gegen Semesternoten an Berufsfachschulen, die für die Lehrabschlussprüfung das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung übernommen werden, können innert zehn Tagen an das zuständige Gremium der Schule gerichtet werden. Dieses entscheidet endgültig.

² Entscheide betreffend Nichtzulassung, Nichtpromotion, Verstösse gegen die Bestimmungen des Qualifikationsverfahrens und Nichtbestehen der Abschlussprüfung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden.

Art. 52

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BR [170.420](#)

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.



Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden
Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient dal Grischun
Dipartimento dell'educazione, cultura e protezione dell'ambiente dei Grigioni

Erlass eines Gesetzes über die Höhere Berufsbildung (GHB; BR 426.000)

Erläuternder Bericht zur Vernehmllassung

Chur, 17. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze.....	3
I. Ausgangslage	4
1. Hintergrund und Rahmenbedingungen	4
2. Die Berufsbildung im Bildungssystem Schweiz	5
3. Gesetzgebung und Aktivitäten auf Bundesebene.....	6
4. Die Bedeutung der Höheren Berufsbildung für den Kanton Graubünden	7
5. Die Führung und Finanzierung der Höheren Fachschulen	9
5.1 Eidgenössische Berufs- und Höhere Fachprüfung.....	10
5.2 Höhere Fachschulen	10
6. Wissens- und Technologietransfer (WTT)	11
7. Politische Vorstösse im Zusammenhang mit der Berufsbildung.....	12
7.1 Auftrag Brunold vom 21. April 2022 betreffend Rahmenbedingungen für ein Green-Tec-Cluster in Graubünden	12
7.2 Auftrag Heini vom 15. Juni 2023 betreffend Stärkung der Berufsbildung in Graubünden.....	12
7.3 Auftrag Müller vom 23. April 2024 betreffend Unterstützung von Zweit- und Weiterbildungen .	13
II. Zielsetzungen und Anforderungen an das neue Gesetz	14
1. Neues Gesetz GHB	14
2. Politische Stossrichtung	14
3. Organisations- und Trägerschaftsfragen.....	15
4. Finanzierungsformen der Höheren Berufsbildung	15
4.1 Finanzierung mit beitragsrechtlicher Anerkennung	15
4.2 Berechnung des Pauschalbeitrags	16
4.3 Die Zusatzpauschalen und Subjektfinanzierungen	18
4.4 Bauliche Investitionsbeiträge	19
4.5 Finanzierung ohne beitragsrechtliche Anerkennung	19
III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	19
IV. Fremdänderungen	25
V. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	27
1. Finanzielle Auswirkungen	27
2. Personelle Auswirkungen.....	30
VI. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA).....	30
VII. Gute Gesetzgebung.....	30
VIII. Terminplan	30

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem vorliegenden neuen Gesetz über die Höhere Berufsbildung (GHB; BR 426.000) soll die Höhere Berufsbildung stärker gefördert und an die heutigen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Das Umfeld der Höheren Berufsbildung unterliegt aktuell einer starken Dynamik. Auf Bundesebene wird mit verschiedenen politischen Vorstössen versucht, Optimierungen für eine bessere Positionierung und Anerkennung der Institutionen der Höheren Berufsbildung und ihrer Abschlüsse verbundspartnerschaftlich herbeizuführen, währenddessen der Konkurrenzkampf unter den verschiedenen Anbietern nach wie vor fortgeführt wird. Auch auf kantonaler Ebene stösst die Höhere Berufsbildung politisch auf grosses Interesse. Aufgrund des Fachkräftemangels in verschiedenen Berufsbranchen werden Forderungen nach einer Stärkung der Höheren Berufsbildung laut.

Die Bündner Regierung hat mit der Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF; BR 427.200) ihre Absicht bekundet, den für den Kanton Graubünden wichtigen Bereich der Höheren Berufsbildung gezielt auszubauen und zu fördern. Um dies zu erreichen, gilt es den bestehenden materiellen und rechtlichen Spielraum auszuschöpfen. Namentlich mit Blick auf die besonderen räumlichen, wirtschaftlichen und demografischen Verhältnisse des Kantons Graubünden sollen auf der Tertiärstufe die beiden Bereiche «Höhere Berufsbildung» und «Hochschulen» in eigenständigen Gesetzen geregelt werden und damit der grossen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung der Höheren Berufsbildung für unseren Kanton Ausdruck verleihen.

Mit dem GHB werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Die Institutionen der Höheren Berufsbildung in Graubünden und ihre Abschlüsse sollen an Sichtbarkeit gewinnen und ihre Positionierung gestärkt werden, um sich bestmöglich weiterentwickeln zu können.
- b) Das neu zu schaffende GHB soll mit dem GHF eine Schnittstelle bilden und damit die Bedeutung des dualen Bildungssystems mit je einem stark ausgeprägten praxisorientierten respektive wissenschaftlichen Fokus abbilden. Die beiden Tertiärbereiche «Höhere Berufsbildung» und «Hochschulen» sollen thematisch, methodisch und infrastrukturell stärker miteinander verknüpft werden.
- c) Zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers (WTT) soll der Austausch zwischen allen Bildungsstufen (universitäre Forschungsinstitutionen, Fachhochschulen und Höhere Fachschulen und der Sekundarstufe II) sowie mit der Wirtschaft enger vernetzt werden.

- d) Um die bezüglich Angebot und Grösse unterschiedlich aufgestellten Institutionen der Höheren Berufsbildung finanziell zu entlasten, soll der Trägerschaftsbeitrag von 2,5 Prozent aufgehoben werden.
- e) Damit die Rahmenbedingungen für die Institutionen der Höheren Berufsbildung den gestiegenen Anforderungen gerecht werden können, soll neben der heute geltenden Defizitfinanzierung auch eine Pauschalfinanzierung ermöglicht werden.
- f) Die Höhere Berufsbildung und die berufliche Grundbildung sollen durch eigenständige Gesetze entflechtet werden. Gleichzeitig sollen im Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000) terminologische und redaktionelle Anpassungen sowie punktuelle materielle Änderungen vorgenommen werden.

Die Behandlung der Gesetzesvorlage im Grossen Rat ist für die Aprilsession 2026 vorgesehen. Die Inkraftsetzung des GHB soll auf den 1. Januar 2027 erfolgen.

I. Ausgangslage

1. Hintergrund und Rahmenbedingungen

Im Bereich der Höheren Berufsbildung herrscht eine grosse Dynamik. Hervorgerufen durch die aktuelle Debatte rund um den Fachkräftemangel in zahlreichen Berufsbranchen in Graubünden wie auch schweizweit wird die Bedeutung von Absolvierenden mit einer beruflichen Weiterbildung (mit Abschluss Höhere Fachschule [HF] oder mit einer eidgenössischen Berufsprüfung [BP] oder Höheren Fachprüfung [HFP]) immer grösser. Mit ihrer arbeitsmarktorientierten Ausbildung sind sie gefragte Fach- und Führungskräfte, insbesondere bei den KMU. Verschiedene politische Vorstösse auf nationaler wie auch auf kantonaler Ebene verlangen deshalb eine bessere Positionierung und allgemeine Stärkung der Höheren Berufsbildung.

Der kontinuierliche durch die Digitalisierung beschleunigte Wandel in der Arbeitswelt verlangt dynamische Anpassungen der Berufsbilder sowie der entsprechenden Aus- und Weiterbildungen in der Höheren Berufsbildung.

Der Bund hat mit der Einführung der Subjektfinanzierung für Absolvierende von Vorbereitungskursen zu den eidgenössischen Prüfungen (BP und HFP) die Bundesbeiträge auf Tertiärstufe angeglichen, um die Höhere Berufsbildung zu stärken, indem er die Ausbildungskosten teilweise an die Absolvierenden zurückerstattet. Zudem hat sich das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit der Lancierung des Projekts «Positionierung HF» zum Ziel gesetzt, die Höheren Fachschulen national und international besser zu positionieren und deren Arbeitsmarktorientierung mit gezielten Massnahmen weiter zu stärken.

Die geografische Konzentration der Institutionen mit Angeboten der Höheren Berufsbildung in den nationalen Ballungszentren stellt zusammen mit den variierenden Betriebsgrössen in Graubünden eine regionalpolitische Herausforderung dar. Angesichts des möglichen Rückgangs innerkantonaler Studierender infolge der demografischen Entwicklung und angesichts der erwähnten schweizweiten Herausforderungen ist es unerlässlich, die innerkantonale berufliche Aus- und Weiterbildung stärker zu fördern, damit sich die Höheren Fachschulen regional und national besser positionieren und dadurch das wirtschaftliche Wachstum im Kanton Graubünden stärken können. Deshalb sind auch auf kantonaler Ebene die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Höheren Berufsbildung an die heutigen Bedürfnisse anzupassen.

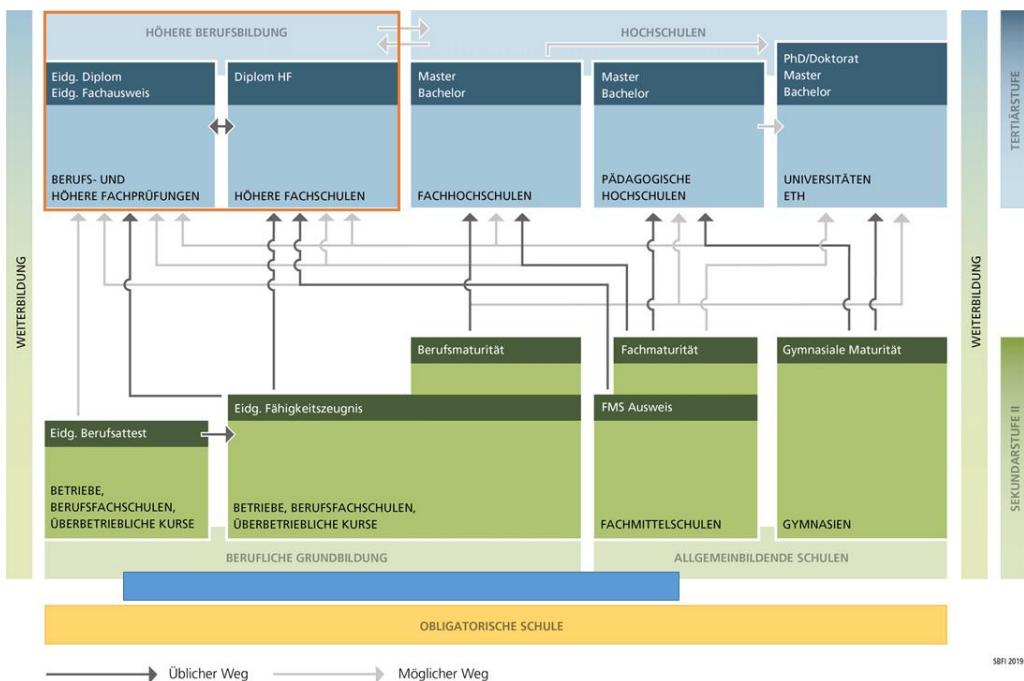
Die bestehende Finanzierung der Höheren Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft wurde im Auftrag der Regierung (Beschluss vom 15. September 2015) analysiert und in einem Bericht aus dem Jahre 2020 zuhanden der Regierung festgehalten. Neben einer Auslegeordnung mit Vor- und Nachteilen zur bestehenden Finanzierungsart wurden auch zukünftige Finanzierungsmodelle aufgezeigt. So wird unter anderem vorgeschlagen, neben der heutigen Defizitfinanzierung eine Pauschalfinanzierung als zusätzliche Finanzierungsart anzubieten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Globalfinanzierung nur für Institutionen mit kantonaler Trägerschaft in Frage kommt.

Mit dem neuen GHB kann der Höheren Berufsbildung mehr Sichtbarkeit gegeben und ihre Weiterentwicklung gefördert werden. Zudem sollen mit der Möglichkeit der Pauschalfinanzierung im Kanton bestehende und unterschiedlich aufgestellte Höhere Fachschulen individuell unterstützt werden können. Gleichzeitig soll die Möglichkeit für Institutionen der Höheren Berufsbildung bestehen bleiben, das heutige Angebot zu ergänzen und zu erweitern. Die Höhere Berufsbildung kann so im Kanton Graubünden gestärkt und ausgebaut werden.

2. Die Berufsbildung im Bildungssystem Schweiz

Das formale Schweizerische Bildungssystem besteht aus vier Ebenen. Dieses teilt sich in die Primarstufe und Sekundarstufe I auf. Anschliessend an die obligatorische Schulzeit folgt die Sekundarstufe II mit den vollzeitigen Maturitätsschulen (sog. «Allgemeinbildende Schulen»), der beruflichen Grundbildung und den Brückenangeboten als mögliche Zwischenstufe von der obligatorischen Schule in die berufliche Grundbildung.

Ab der Sekundarstufe II beginnt das duale Bildungssystem mit der berufs- oder wissenschaftlichorientierten Ausrichtung. Diese Dualität wird in der Tertiärstufe mit den beiden Bereichen Höhere Berufsbildung und Hochschulen weitergeführt. Zur Höheren Berufsbildung zählen die Abschlüsse der Höheren Fachschule (HF) und der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen (BP und HFP).



Quelle: SBFI 2019, Schweizer Bildungssystem

Mit der Höheren Berufsbildung verfügt die Schweiz über ein einmaliges Instrument der beruflichen Weiterqualifizierung auf der Tertiärstufe.

Die Bildungsgänge HF bereiten auf eine anspruchsvolle Fach- oder Führungsverantwortung vor. Sie fördern die Fähigkeit zu selbstständigem, methodischem und vernetztem Denken und können vollzeitlich oder meist auch berufsbegleitend (in Teilzeit) absolviert werden. Die Bildungsgänge HF werden an privaten und öffentlichen Bildungsinstitutionen angeboten und die Absolventinnen und Absolventen erhalten bei erfolgreichem Abschluss des Ausbildungsgangs ein eidgenössisch anerkanntes Diplom mit dem Zusatz «HF». Der besondere Wert der Höheren Fachschulen liegt in ihrer Verknüpfung mit der Berufspraxis.

Die eidgenössischen Prüfungen (BP und HFP) sind für Berufsleute, die ihre fachlichen Kenntnisse gezielt vertiefen möchten und eine Führungsfunktion oder eine Unternehmensleitung anstreben. Die Prüfungen werden von den Berufsverbänden organisiert. Die Prüfungsvorbereitung erfolgt in der Regel im Rahmen eines berufsbegleitenden Vorbereitungskurses.

3. Gesetzgebung und Aktivitäten auf Bundesebene

Für die Führung von Höheren Fachschulen sowie von Institutionen mit Angeboten der Höheren Berufsbildung gilt grundsätzlich die Handels- und Gewerbefreiheit. Der Bund ist subsidiär tätig und stellt in diesem Bereich, wie im Berufsbildungssystem üblich, vor allem den Gesamtzusammenhang her. Die Förderung der Höheren Fachschulen liegt primär in der Hand der Kantone.

Im Gegensatz zu den Hochschulen werden die Institutionen der Höheren Berufsbildung nicht akkreditiert. Die Bildungsgänge HF müssen jedoch durch den Bund bewilligt werden. Die Abschlüsse BP und HFP werden auf Bundesebene anerkannt. Dies hat zur Folge, dass diese Abschlüsse nicht zwingend an einer Höheren Fachschule angeboten werden müssen. In der Schweiz präsentieren sich die Institutionen mit Angeboten der Höheren Berufsbildung deshalb in verschiedenen Formen. Sie unterscheiden sich in Trägerschaft, Rechtsform und Organisation sowie in ihren Angeboten und Finanzierung.

Aufgrund der Diskussionen in den letzten Jahren setzt sich der Bund gegenwärtig mit der Positionierung der HF, unter anderem mit Bezeichnungsrechten, Titelzusätzen sowie der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Höheren Berufsbildung und den Hochschulen auseinander. Diese Massnahmen verlangen Anpassungen im Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) und in der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101). Inwieweit allfällige bundesrechtliche Änderungen auf das hier zur Diskussion stehende GHB Einfluss haben werden, lässt sich im jetzigen Zeitpunkt nicht sagen.

4. Die Bedeutung der Höheren Berufsbildung für den Kanton Graubünden

Den Kantonen sowie auch den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) kommt bei den aktuellen Herausforderungen, mit welchen die Höhere Berufsbildung konfrontiert ist, eine bedeutende Rolle zu. Für den Kanton Graubünden ist von grosser Relevanz, welche Bildungsangebote in den Regionen tatsächlich vorhanden sind und wie sich die Anbieter mit den hiesigen Nachfragern sowie mit den interessierten Industrie-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetrieben verständigen. Die Höhere Berufsbildung stärkt das Rückgrat der KMU-Wirtschaft und die KMU-Wirtschaft ist überwiegend das Rückgrat der Besiedelung im Kanton.

Für die Arbeitsmarktpolitik spielt es eine grosse Rolle, welche Bildungsangebote der Höheren Fachschulen potenziellen kantonalen Studierenden offenstehen. Auswertungen des Bundesamts für Statistik¹ zeigen anhand der Zahlen 2016–2022 klar, dass die berufliche Weiterbildung prioritär im eigenen Kanton besucht wird, sofern es das gewünschte Angebot gibt. Indem Studierenden die Möglichkeit geboten wird, ihre berufliche Weiterbildung in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes zu absolvieren, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sich diese überhaupt für eine berufliche Weiterbildung entscheiden. Ihr erworbenes Wissen kann

¹ Medienmitteilung des Bundesamts für Statistik BFS vom 22. April 2024: «Vier von zehn Diplomierten besuchten eine Höhere Fachschule ausserhalb des Wohnkantons. Räumliche Mobilität von Diplomierten einer Höheren Fachschule 2017–2021.»

sodann in lokale Unternehmen einfließen und damit der Abwanderung von qualifizierten Arbeitskräften mit spezifischem Know-how (Brain-Drain) in urbane Ballungszentren entgegenwirken.

In Graubünden sind die Träger der Höheren Fachschulen entweder privat- oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BGS) ist die einzige Höhere Fachschule in Graubünden mit kantonaler Trägerschaft. Als Höhere Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft hat die Regierung auf der Grundlage von Art. 26 BwBG die ibW Höhere Fachschule Südostschweiz, die EHL SETH Hotelfachschule Passugg, die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Zizers und die Academia Engiadina AG beitragsrechtlich anerkannt.

Der Plantahof, welcher in die kantonale Verwaltung integriert ist, bietet verschiedene Bildungsangebote der Höheren Berufsbildung im Bereich Landwirtschaft an. Nebst Kursen zum Erlangen einer eidgenössischen BP oder HFP wird in Zusammenarbeit mit Arenenberg (TG) und dem landwirtschaftlichen Bildungszentrum Rheinhof, Salez (SG), der Bildungsgang HF in Agrartechnik angeboten.

Im Auftrag der Stiftung Interkantonale Försterschule Maienfeld (IFM) bietet die ibW Höhere Fachschule Südostschweiz am Bildungszentrum Wald in Maienfeld Bildungsangebote im Bereich Waldwirtschaft an.

In der Leistungsperiode 2021–2024 wird das BGS als Höhere Fachschule mit kantonaler Trägerschaft mit einem jährlichen Globalbeitrag von rund 14 Millionen Franken unterstützt.

Für die Höheren Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft werden jährlich gesamthaft rund zehn Millionen Franken (vgl. Einzelkredite Erfolgsrechnung im Konto des AHB 4221.363117 Beiträge an höhere Fachschulen im Kanton) unterstützt. In der folgenden Tabelle ist die anteilmässige Verteilung auf die einzelne Höhere Fachschule ohne kantonale Trägerschaft aufgeführt.

Höhere Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft	Verteilung der jährlich gesamthaft rund 10 Millionen Franken [in Prozent]
ibW Höhere Fachschule Südostschweiz	56
EHL SETH Hotelfachschule Passugg	19
Academia Engiadina AG	17
Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Zizers	8
Total	100

Diese vier Höheren Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft sind sehr unterschiedlich aufgestellt bezüglich der Breite ihres Bildungsangebots sowie ihrer Grösse. Die anteilmässige Verteilung der gesamthaft rund 1000 Studierenden in Bildungsgängen HF sowie in Kursen für die eidgenössische BP und HFP aller Höheren Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Höhere Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft	Verteilung der gesamthaft rund 1000 Studierenden auf die Bildungsgänge HF sowie auf die Kurse für die eidg. BP und HFP [in Prozent]
ibW Höhere Fachschule Südostschweiz	72
EHL SSTM Hotelfachschule Passugg	13
Academia Engiadina AG	6
Höhere Fachschule für Sozialpädagogik Zizers	9
Total	100

5. Die Führung und Finanzierung der Höheren Fachschulen

Regelungen betreffend die Höheren Berufsbildungsabschlüsse (HF, BP und HFP) finden sich heute im BwBG sowie in der Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV; BR 430.100), der Verordnung über die Subventionierung von Bauten in der Berufsbildung, in weiterführenden Bildungsangeboten und an Hochschulen (Bauverordnung; BR 430.150), der Verordnung über die Defizitfinanzierung der Institutionen der Berufsbildung und weiterführender Bildungsangebote (Defizitverordnung; BR 430.300) und der Verordnung über Beiträge an Leistungserbringende ohne Defizitfinanzierung in der Berufsbildung und weiterführenden Bildungsangeboten (Beitragsverordnung; BR 430.350).

Das BGS wird durch den Kanton analog den kantonalen Hochschulen mit einem in der Regel vierjährigen Leistungsauftrag und Globalbeitrag geführt. Der Globalbeitrag wird im Rahmen des Budgetprozesses vom Grossen Rat jährlich beschlossen.

Die Höheren Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft werden mit einem in der Regel vierjährigen Rahmenkontrakt und einer Defizitfinanzierung geführt und unterstützt. Das Gesamtbudget für die Finanzierung der Höheren Fachschulen wird jeweils vom Grossen Rat beschlossen. Das Departement teilt nach dem Beschluss des Grossen Rats den einzelnen Höheren Fachschulen mit einem Jahreskontrakt den ihr zur Verfügung stehenden kantonalen Beitrag mit.

Leistungsaufträge sowie Rahmenkontrakte werden jeweils parallel zum Start eines neuen Regierungsprogramms erstellt. Das Regierungsprogramm ist auf eine Planungsperiode von vier Jahren ausgelegt, analog der Dauer eines Leistungsauftrags bzw. eines Rahmenkontrakts, und umschreibt die wichtigsten Ziele und Aktivitäten der Regierung in dieser Zeit.

5.1 Eidgenössische Berufs- und Höhere Fachprüfung

Seit 2018 erhalten Absolvierende von Kursen, die auf eine eidgenössische Prüfung vorbereitet (BP und HFP), direkt finanzielle Unterstützung durch den Bund (Subjektfinanzierung gemäss Art. 56a BBG), wenn sie im Anschluss an den Kursbesuch die eidgenössische Prüfung absolvieren. Damit wurde eine schweizweit einheitliche Finanzierungsregelung getroffen. Konkret erhalten Absolvierende maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren zurückerstattet, wobei der maximale Beitrag für die BP 9500 Franken und für die HFP 10 500 Franken beträgt. Dies gilt unabhängig vom Prüfungserfolg. Im Gegenzug leistet der Bund weniger Pauschalbeiträge an die Kantone.

Mit der Einführung dieser Subjektfinanzierung ab 2018 verfolgte der Bund verschiedene Ziele wie die finanzielle Entlastung der Studierenden, die Angleichung der Finanzierung der Vorbereitungskurse an die Beitragsleistungen für Studierende der Tertiärstufe A, die Freizügigkeit in der Wahl der Anbieter von Vorbereitungskursen, eine erhöhte Attraktivität der Berufs- und Fachprüfungen sowie eine harmonisierte Verwendung der Mittel für öffentlich unterstützte Vorbereitungskurse.

5.2 Höhere Fachschulen

Gemäss Art. 29 BBG üben die Kantone die Aufsicht über die Höheren Fachschulen aus. Im Leitfaden des Bundesamts für Berufsbildung (BBT) vom 1. März 2010 über die Aufsicht und den Rechtsmittelweg bei Höheren Fachschulen wird festgehalten, dass Anbieter, welche den gleichen Bildungsgang HF in mehreren Kantonen durchführen, vom jeweiligen Standortkanton überprüft werden. In Analogie zu diesem Grundsatz regelt die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), dass der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter eine der Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung bildet (Art. 3 Abs. 1 lit. b HFSV). Dieser Grundsatz gilt auch für Bildungsgänge, die der gleiche Bildungsanbieter in einer Niederlassung (Filiale) in einem anderen Kanton durchführt. Für die Aufnahme eines solchen Bildungsgangs HF in die HFSV muss eine Leistungsvereinbarung mit dem Standortkanton der Filiale vorliegen.

Die HFSV bildet seit dem Studienjahr 2015/16 die Grundlage für den gleichberechtigten Zugang der Studierenden zu den Bildungsgängen HF. Die Vereinbarung regelt namentlich die

Höhe der Beiträge, welche ein Kanton für den ausserkantonalen Schulbesuch seiner Studierenden zu leisten hat. Der Wohnsitzkanton HFSV einer studierenden Person ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns respektive der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und – ohne gleichzeitig in Bildung zu sein – finanziell unabhängig gewesen sind (Art. 5 HFSV). Seit Mitte 2015 sind alle Kantone der Vereinbarung HFSV beigetreten.

Die Vereinbarungskantone legen die Höhe der Semesterbeiträge pro studierende Person fest. Diese Beiträge werden aufgrund von Kostenerhebungen bei den Höheren Fachschulen durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren alle zwei Jahre (EDK) ermittelt. Für gleiche Studiengänge gelten gesamtschweizerisch gleiche Beiträge.

Im Kanton Graubünden werden die Höheren Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft mit einer Defizitfinanzierung unterstützt. Das anrechenbare Betriebsdefizit wird nach Jahresabschluss gemäss Art. 35 BwBG wie folgt berechnet: «Anrechenbarer Aufwand des Schulbetriebs abzüglich anrechenbarer Ertrag. Der anrechenbare Ertrag setzt sich aus den Schulgeldern, Beiträgen anderer Kantone (HFSV) sowie den übrigen Einnahmen zusammen.» Im Weiteren wird gemäss Art. 39 BwBG ein Trägerschaftsbeitrag von 2,5 Prozent des Betriebsdefizits erhoben.

6. Wissens- und Technologietransfer (WTT)

Infolge der Verschärfung des Fachkräftemangels in zahlreichen Berufsfeldern und Branchen sowie des Klimawandels bzw. der steigenden Bedeutung von Klimaschutzmassnahmen in den letzten Jahren ist dem WTT zwischen Bildung, Forschung und Wirtschaft vermehrt Rechnung zu tragen (vgl. 7 Politische Vorstösse im Zusammenhang mit der Berufsbildung). Die Höheren Fachschulen mit ihrer Praxisnähe spielen im WTT eine wichtige Rolle. Sie bilden gesuchte qualifizierte Fach- und Führungskräfte aus, die im besten Fall in Unternehmungen in der Region arbeiten.

Die Förderung des WTT erfordert einen regelmässigen und intensiven Austausch, nicht nur zwischen den Höheren Fachschulen und der Wirtschaft, sondern zwischen allen Bildungsstufen (insbesondere innerhalb der Tertiärstufe zwischen den Hochschulen und den Höheren Fachschulen sowie auf Sekundarstuf II mit den Berufs- und Mittelschulen) und der Wirtschaft. Damit die Zusammenarbeit der genannten Akteure spezifisch gefördert werden kann, sind die Rahmenbedingungen durch den Kanton so zu gestalten, dass ein fliessender, gegenseitiger Informationsaustausch im Dreieck Bildung, Forschung und Wirtschaft bestmöglich gewährleistet ist. Dabei soll die Zusammenarbeit gefördert und eine starke Fokussierung auf die Kernbereiche Umwelt, Technik und Ökonomie angestrebt werden.

7. Politische Vorstösse im Zusammenhang mit der Berufsbildung

7.1 Auftrag Brunold vom 21. April 2022 betreffend Rahmenbedingungen für ein Green-Tec-Cluster in Graubünden

Der Auftrag Brunold fordert von der Regierung die Förderung von Massnahmen für eine zukünftig nachhaltige, ressourcenschonende Wirtschaft im Rahmen der zweiten Etappe des Aktionsplans Green Deal (AGD). In diesem Zusammenhang soll ein angemessener Anteil der finanziellen Mittel in den Bereichen Bildung, angewandte Forschung, Innovation und Netzwerk eingesetzt werden, damit speziell die KMU vom entsprechenden WTT sowie von Beratungen profitieren können. Der Auftrag Brunold ist verbunden mit dem Ziel, dass sich in Graubünden ein Wirtschaftscluster zum Thema nachhaltige Wirtschaft und Green-Tec entwickeln kann. Dies ist nur möglich, wenn der Kanton die entsprechenden Rahmenbedingungen schafft.

Bezogen auf die vorliegende Vernehmlassung spricht der Auftrag insbesondere die Höhere Berufsbildung an, welche gezielt gestärkt werden muss, um genügend Fachkräfte für die Umsetzung des AGD hervorzubringen.

Der Erlass eines GHB trägt dem Anliegen Rechnung, die Rahmenbedingungen der Höheren Berufsbildung zu stärken und zu fördern. Indem diese Rahmenbedingungen neu in einem eigenen Gesetz geregelt werden, wird dieser Tertiärbereich grössere Beachtung und Aussenwirkung erfahren (siehe Kapitel 4). Die verstärkten Fördermassnahmen mit einer zusätzlichen neuen Finanzierung (Pauschalfinanzierung) bieten den Institutionen mit Bildungsangeboten der Höheren Berufsbildung mehr Freiraum zur organisatorischen und finanziellen Weiterentwicklung.

Zudem ist im Zusammenhang mit dem in Erarbeitung stehenden Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Graubünden (Klimafondsgesetz, BKliG; Art. 9 lit. j) vorgesehen, dass für Massnahmen im Bereich der Tertiärbildung und Forschung sowie für Weiterbildungsangebote Förderbeiträge gesprochen werden können.

7.2 Auftrag Heini vom 15. Juni 2023 betreffend Stärkung der Berufsbildung in Graubünden

Der Auftrag Heini spricht die aktuelle Situation des Arbeitskräftemangels in der Wirtschaft sowie der öffentlichen Hand an. Dabei wird betont, dass der Wirtschaftsstandort Graubünden im Wettbewerb um gut ausgebildete Arbeitskräfte immer stärker gefordert ist und deshalb die Rolle der beruflichen Grundbildung und Höheren Berufsbildung zur Bekämpfung des Fachkräftemangels im Kanton gestärkt und gefördert werden muss.

Diesbezüglich wird die Regierung beauftragt, Massnahmen zur nachhaltigen Stärkung der beruflichen Grund- und Weiterbildung in allen Bereichen und Stufen, die im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen, zu definieren und umzusetzen sowie die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen weiterzuentwickeln. Zudem soll die Finanzierung der Berufsbildung auf allen Stufen angemessen erhöht werden.

Die Bedeutung und Vernetzung der Akteure auf der Tertiärstufe wurde mit der expliziten Nennung der Höheren Fachschulen bereits im Rahmen des teilrevidierten GHF zum Ausdruck gebracht. Mit der vorliegenden Vernehmlassung wird im Weiteren die in der Antwort der Regierung angekündigte Schaffung eines eigenständigen GHB unter Prüfung einer Flexibilisierung der Finanzierung in die Wege geleitet.

7.3 Auftrag Müller vom 23. April 2024 betreffend Unterstützung von Zweit- und Weiterbildungen

Der Auftrag Müller bezieht sich auf das lebenslange Lernen, welches durch den schnellen Wandel in der Arbeitswelt angetrieben und vor allem durch die Digitalisierung verstärkt wird. Der Umgang mit dieser besonderen Herausforderung verstärkt das Bedürfnis nach finanzieller Unterstützung, um Aus- und Weiterbildungen besuchen zu können. Im Antrag wird deshalb von der Regierung gefordert, das Recht auf Stipendien in einem angemessenen Mass auf Aus-, Zweit- und Weiterbildungen für Erwachsene auszuweiten.

In ihrer Antwort führt die Regierung aus, dass auch Personen in der zweiten Hälfte ihres Berufslebens bei der Aus- und Weiterbildung unterstützt und dadurch im Berufsleben gehalten werden können und dies zudem im Hinblick auf den Ausbau des Fachkräftepotenzials für die Wirtschaft zentral sei. Neben einem guten und einfach zugänglichen Aus- und Weiterbildungsangebot stellen Stipendien ein ergänzendes Instrument dar, Personen beim «lebenslangen Lernen» gezielt zu unterstützen bzw. einen Beitrag an deren ausbildungsbedingten Mehrkosten zu leisten. Die Regierung hat zur Unterstützung des vermehrten Erfordernisses des lebenslangen Lernens für die Berufswelt der Zukunft und gestützt auf das Projekt «Berufsbildung 2030» mittels Teilrevision der Stipendienvorordnung (StipVO; BR 450.250) am 30. Mai 2023 die Altersgrenze innerhalb des gesetzlichen Spielraums für einen bestimmten Bezügerkreis bereits weiter geöffnet.

Im neuen GHB werden die Anliegen des Auftrags berücksichtigt und der Zugang zur Höheren beruflichen Weiterbildung für Personen mit Wohnsitz HFSV in Graubünden erleichtert. Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Verankerung einer Zusatzpauschale sollen Personen zu vergünstigten Konditionen einen Bildungsgang HF besuchen können.

II. Zielsetzungen und Anforderungen an das neue Gesetz

1. Neues Gesetz GHB

Der Kanton Graubünden will im Rahmen der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung und ausgehend von den bestehenden Bedürfnissen der Höheren Berufsbildung im Kanton Graubünden eine innovative Gesetzgebung zur Förderung der Höheren Berufsbildung schaffen.

Das neue Gesetz soll:

- a) zusammen mit dem geltenden GHF den Tertiärbereich abdecken;
- b) für die Zusammenarbeit der beiden Tertiärbereiche fördernd wirken;
- c) die Rahmenbedingungen schaffen, dass die Institutionen der Höheren Berufsbildung zusammen mit den Wirtschaftsverbänden und OdA das Bildungsangebot festlegen können;
- d) die Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Institutionen der Höheren Berufsbildung so gestalten, dass sich diese individuell und bestmöglich weiterentwickeln können;
- e) günstige Voraussetzungen für Anpassung und Wachstum schaffen, damit die Institutionen der Höheren Berufsbildung ergänzende Angebote im Kanton Graubünden anbieten und die Höhere Berufsbildung so gestärkt und ausgebaut wird.

2. Politische Stossrichtung

Die Förderung der Höheren Berufsbildung stellt ein zentrales Element der regionalen Wirtschaftspolitik dar. Vor diesem Hintergrund sollen die heute bestehenden Höheren Fachschulen in Graubünden und allfällig neue Institutionen mit Angeboten der Höheren Berufsbildung ein angemessenes Gewicht bei der Finanzierung erhalten.

Einerseits gilt es, die instrumentelle Seite zu stärken – bei den kantonalen Höheren Fachschulen via Leistungsauftrag und bei den heutigen Höheren Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft via Rahmenkontrakt (vgl. Kapitel 5). Anderseits soll die kantonale Finanzierung effizient und wirksam zur Förderung aller Institutionen der Höheren Fachschulen ausgestaltet werden.

In erster Linie soll das neue Gesetz für Dritte, die in Graubünden eine Institution der Höheren Berufsbildung bzw. eine Höhere Fachschule führen möchten, klare Bedingungen und Anforderungen definieren, namentlich hinsichtlich der beitragsrechtlichen Anerkennung, der Qualität des Unterrichts, der Trägerschaft und der Organisation, einschliesslich der Aufsicht und Mitwirkung. Die kantonale Führungsrolle stellt dabei stets auch die Umsetzung der Bundesauflagen sicher.

3. Organisations- und Trägerschaftsfragen

Die direkte Steuerung von Portfolios, Lehrinhalten und Bildungsgängen der Höheren Fachschulen soll durch die Schulen und deren Trägerschaften erfolgen. Ausnahmsweise kann der Kanton auch selber Träger einer Höheren Fachschule sein, wie dies schon heute beim BGS der Fall ist. Eine solche Lösung drängt sich bei besonderen branchenspezifischen Verhältnissen, bei Zusammenlegung mit einer anderen staatlichen Einrichtung oder aus regionalpolitischen Gründen auf.

4. Finanzierungsformen der Höheren Berufsbildung

4.1 Finanzierung mit beitragsrechtlicher Anerkennung

Basierend auf dem «Bericht über die Finanzierung der Höheren Fachschulen und der Vorberitungskurse zum Erlangen der eidgenössischen Berufs- und eidgenössischen höheren Fachprüfungen (BP und HFP) im Kanton Graubünden» und aufgrund der gemachten Erfahrungen in der Praxis soll nebst der Defizitfinanzierung für Höhere Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft, die beitragsrechtlich anerkannt sind, ein einfacheres und transparenteres Finanzierungssystem eingeführt werden. Dieses soll die unternehmerische Handlungsfreiheit der Institutionen ermöglichen und fördern. Die kantonale Finanzierung richtet sich in erster Linie auf die Leistung (Anzahl Studierende) der einzelnen Institutionen aus, soll aber auch bestimmte bildungs- und wirtschaftspolitisch motivierte Sonderförderungen ermöglichen.

Vorgeschlagen wird eine leistungsorientierte Pauschalfinanzierung, welche pro studierende Person mit Wohnsitz HFSV in Graubünden ausbezahlt wird. Diese Pauschale pro studierende Person stützt sich auf eine objektiv nachvollziehbare und breit abgestützte Referenzgröße ab. Als Referenzgröße werden die Beiträge, die in der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)² festgelegt sind, zu grunde gelegt.

Die neu vorgeschlagene Pauschalfinanzierung erfolgt in Anlehnung an die bewährte Finanzierungsform im Mittelschulbereich. Messgröße ist die Anzahl studierender Personen mit Wohnsitz HFSV in Graubünden.

Zur Förderung aller Höheren Fachschulen im Kanton soll auch die Defizitfinanzierung angepasst werden. Im Rahmen der Beitragsbemessung durch das AHB hat sich gezeigt, dass es den Trägerschaften der Höheren Fachschulen zunehmend Schwierigkeiten bereitet, den gesetzlichen Trägerschaftsbeitrag von 2,5 Prozent des Betriebsdefizits aufzubringen. Wie bei

² Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV), März 2023, Kapitel III Beiträge, S. 3 ff.

den Berufsfachschulen soll zukünftig auch bei den Höheren Fachschulen der Trägerschaftsbeitrag entfallen.

Für die bestehenden Höheren Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft in Graubünden besteht somit aufgrund bestimmter Kriterien (z. B. Branche, Grösse oder Standort) die Möglichkeit, das passende Finanzierungsmodell «Defizitfinanzierung» (für mehr Planungssicherheit) oder «Pauschalfinanzierung» (mit grösserem Risiko, jedoch auch mehr wirtschaftlicher Freiheit) zu wählen.

4.2 Berechnung des Pauschalbeitrags

Beitragsrechtlich anerkannte Institutionen der Höheren Berufsbildung erhalten pro studierende Person mit Wohnsitz HFSV in Graubünden, welche einen Bildungsgang HF oder einen Kurs zur Erreichung der BP oder HFP absolviert, einen Pauschalbeitrag. Dieser setzt sich aus einer Grundpauschale und einer Pauschale für Organisationsentwicklung zusammen.

Die Grundpauschale orientiert sich am dazugehörigen HFSV-Beitrag, der alle zwei Jahre durch die EDK neu ermittelt wird. Der HFSV-Beitrag ist ein interkantonaler Vergleichswert, der die durchschnittlichen Kosten eines Bildungsgangs HF repräsentativ widerspiegelt. Gemäss HFSV-Beitragsliste der EDK werden die Kosten angegeben, wie viel ein anderer Kanton für seine Studierenden pro Semester an die Institution der Höheren Berufsbildung bezahlt. Diese Beiträge decken jeweils einen Prozentsatz der von der EDK erhobenen Durchschnittskosten ab. Der jeweilige Prozentsatz ist auf der HFSV-Beitragsliste ersichtlich.

Der Kanton Graubünden will mit vorliegender Gesetzesvorlage den entsprechenden HFSV-Beitrag für studierende Personen mit Wohnsitz HFSV in Graubünden jeweils zu 100 Prozent auszahlen. Für Vorbereitungskurse BP und HFP wird ein Beitrag von 3000 Franken festgelegt. Dieser Beitrag entspricht dem Durchschnitt aller aktuell vorhandenen Bildungsgänge HF in Teilzeit.

Die Grundpauschale deckt nicht alle anfallenden Kosten der Institution ab. Deshalb wird die Grundpauschale für Reinigung, Mobiliar und Gebäudeunterhalt sowie zur Deckung der Verwaltungskosten um 20 Prozent erhöht.

Daneben wird eine Pauschale für Organisationsentwicklung ausbezahlt. Diese stellt sicher, dass Investitionen in die Digitalisierung (z. B. Blended Learning, IT Soft- und Hardware), Organisationsentwicklung und kleinere Einrichtungen, Umbauten, Renovationen und Ausstattungen durch diese Pauschale abgedeckt sind. Da es schweizweit dazu keine Richtwerte gibt, orientiert sich der entsprechende Beitrag an den Werten kantonaler Bildungsinstitutionen und soll jährlich 4000 Franken pro studierende Person sowohl im Voll- wie auch im Teilzeitstudium betragen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Investitionsbeiträge für grössere

bauliche Massnahmen wie Um- oder Neubauten ab einem Betrag von 400 000 Franken zu beantragen.

Um den Pauschalbeitrag näher zu erläutern, wird folgendes Rechnungsbeispiel für eine Institution aufgestellt:

Institution A unterrichtet 55 Studierende im Lehrgang HF Wirtschaft (Vollzeit). Davon sind 42 Studierende mit Wohnsitz HFSV in Graubünden und 13 ausserkantonale Studierende. Zudem wird im gleichen Zeitraum die BP Treuhänder mit 14 studierenden Personen mit Wohnsitz HFSV in Graubünden und einer ausserkantonalen studierenden Person durchgeführt.

Gemäss den aktuellen Semesterbeiträgen an die Bildungsgänge HF für die Studienjahre 2023/24 und 2024/25 (HFSV-Liste) ist der «Bereich 3: HF Wirtschaft, Betriebswirtschaft» entscheidend.

Bereich 3: HF Wirtschaft	TZ	VZ
Beitrag 50 %		
Betriebswirtschaft	2200 Franken	-

Somit sieht die Rechnung gemäss nachstehender Tabelle folgendermassen aus: Die Semesterbeiträge im Bereich Betriebswirtschaft betragen 2200 Franken. Dies entspricht 50 Prozent der erhobenen Kosten. Da der Kanton im Bereich HF 100 Prozent begleicht, wird der Semesterbeitrag der Studierenden HF auf 4400 Franken erhöht und bei den BP-Studierenden der Beitrag auf 3000 Franken festgelegt. Die Institution A erhält aufgrund des vorgeschlagenen Pauschalbeitrags für ein Jahr 768 320 Franken. Dies entspricht einer Pauschale pro studierende Person HF von 14 420 Franken und pro studierende Person BP/HFP von 11 620 Franken.

	HFSV-Beitrag	Total
HF Studierende mit Wohnsitz HFSV in GR: 42	2 Semester à je 4400 Franken	369 600 Franken
BP Studierende mit Wohnsitz HFSV in GR: 14	2 Semester à je 3000 Franken	84 000 Franken
<i>Subtotal</i>		<i>453 600 Franken</i>
Gebäudeunterhalt und Verwaltungskosten	20 % des Subtotals	90 720 Franken
Pauschale für Organisationsentwicklung (deckt Investitionen bis 400 000 Franken ab)	56 Studierende à je 4000 Franken	224 000 Franken

Total		768 320 Franken
Entspricht einer Pauschale pro Person:		
für HF-Studierende		14 420 Franken
für BP/HFP-Studierende		11 620 Franken

Wie sich die Beitragshöhen bei den heutigen HF in Graubünden bei einem Wechsel zur Pauschalfinanzierung ändern würden, ist in Kapitel V dargestellt.

4.3 Die Zusatzpauschalen und Subjektfinanzierungen

Die geltenden Zusatzpauschalen zielen darauf ab, Kurse und Bildungsgänge, die in Graubünden aus wirtschaftlichen Gründen nicht angeboten werden, zu fördern.

Für Institutionen mit Pauschalfinanzierung sind Zusatzpauschalen vorgesehen, um die Durchführung von Bildungsgängen HF und Kurse zu unterstützen, die weniger als zehn Teilnehmende haben oder die von regionalwirtschaftlicher Bedeutung sind. Bei diesen Zusatzpauschalen ist die Anzahl der studierenden Personen mit Wohnsitz HFSV in Graubünden massgebend.

Zur Unterstützung der studierenden Personen in Graubünden sollen zwei Subjektfinanzierungen eingeführt werden.

Für Institutionen mit Defizitfinanzierung sowohl auch für Institutionen mit Pauschalfinanzierung soll eine Subjektfinanzierung eingeführt werden, welche zum Ziel hat, die Studiengebühren für studierende Personen mit Wohnsitz HFSV in Graubünden zu senken. Dabei wird ein noch zu definierender Beitrag (10 bis 20 Prozent der Studiengebühren) an die Institutionen pro studierende Person mit Wohnsitz HFSV in Graubünden ausbezahlt, welcher danach vollumfänglich an deren Studiengebühren anzurechnen ist.

Zudem soll im Sinne der Gleichberechtigung in Ausnahmefällen im Bereich der angesprochenen Subjektfinanzierung ein Beitrag in gleicher Höhe an Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz Graubünden gesprochen werden können, wenn in einem Bereich kein Bildungsgang HF oder Vorkurs vor Ort in Graubünden angeboten wird. Die wenigen davon betroffenen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Graubünden können dadurch ebenfalls von einer Vergünstigung der Studiengebühren profitieren, obwohl sie den Bildungsgang ausserkontonal besuchen müssen. Der Wechsel zum zivilrechtlichem Wohnsitz soll bewirken, dass auch frisch nach Graubünden gezogene studierende Personen von den Vergünstigungen profitieren sollen dürfen. Beim Kriterium Wohnsitz HFSV in Graubünden können nur diejenigen berücksichtigt werden, die bereits seit zwei Jahren in Graubünden sind (gemäss Art. 5 HFSV). Details werden auf Verordnungsebene geregelt.

4.4 Bauliche Investitionsbeiträge

Die vorgeschlagene Regelung betreffend bauliche Investitionsbeiträge ist deckungsgleich mit derjenigen gemäss geltendem Art. 45 BwBG. Bei Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Defizitfinanzierung können Beiträge ab einer Mindestinvestition von 200 000 Franken gesprochen werden.

Investitionsbeiträge können ebenfalls von Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Pauschalfinanzierung beantragt werden. Aufgrund der Pauschale für Organisationsentwicklung wird hier jedoch für eine entsprechende Beitragsleistung die Mindestinvestition auf 400 000 Franken erhöht.

4.5 Finanzierung ohne beitragsrechtliche Anerkennung

Ohne beitragsrechtliche Anerkennung bezahlt der Kanton an Institutionen der Höheren Berufsbildung für die Studierende mit Wohnsitz HFSV in Graubünden in den einzelnen Bildungsgängen HF die vereinbarten HFSV-Beiträge.

Wenn eine Institution der Höheren Berufsbildung mehrere Bildungsgänge HF oder Kurse in verschiedenen Branchen im Kanton anbietet, kann diese bei der Regierung die beitragsrechtliche Anerkennung beantragen.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand

Abs. 1 und Abs. 2

Das Gesetz richtet sich an die Institutionen der Höheren Berufsbildung. Diese müssen vom Kanton anerkannt sein, um kantonale Beiträge und mögliche Zusatzbeiträge zu erhalten.

Abs. 3

Die einzige Höhere Fachschule mit kantonaler Trägerschaft im Kanton Graubünden ist aktuell das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales (BGS), für welches das Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG; BR 432.000) gilt. Nicht geregelte Sachverhalte im AGSG werden im vorliegenden Gesetz und, falls notwendig, in der dazugehörigen Ausführungsverordnung geregelt.

Art. 2 Zweck

Das Gesetz bezweckt die Versorgung der verschiedenen Branchen der Bündner Wirtschaft mit Fach- und Führungskräften. Damit nimmt der Kanton seine Aufgabe wahr, die Höhere Berufsbildung subsidiär zu unterstützen.

Art. 3 Wissens- und Technologietransfer

Abs. 1

Die Höhere Berufsbildung ist praxisorientiert und vermittelt in erster Linie Fachkenntnisse in den jeweiligen Berufsbereichen. Sie fördert arbeitsmarktorientierte Fach- und Führungskompetenzen und stärkt den WTT.

Abs. 2

Nebst der Nähe zur Praxis hat auch die Nähe und der Austausch mit Institutionen des Hochschulbereichs und der Forschung sowie der Sekundarstufe II eine grosse Bedeutung. Diese Zusammenarbeit zwischen dem Hochschulbereich und den Institutionen der Höheren Berufsbildung wird als Gegenstück auch im GHF explizit erwähnt (Art. 4 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 GHF).

Art. 4 Bestehende Höhere Fachschule

Als aktuell einzige Höhere Fachschule mit kantonaler Trägerschaft soll das BGS in diesem Artikel speziell erwähnt werden, für welches das einschlägige AGSG gilt.

Art. 5 Schaffung und Schliessung Höherer Fachschulen

Gemäss Abs. 1 soll die Zuständigkeit betreffend die Schaffung neuer und Schliessung bestehender Höherer Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft beim Grossen Rat liegen.

Analog den beiden Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft (Pädagogische Hochschule Graubünden [PHGR] und Fachhochschule Graubünden [FHGR]) sind die Höheren Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft als selbständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts ausgestaltet (Abs. 2).

Art. 6 Beitragsrechtliche Anerkennung

In diesem Artikel sind die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine beitragsrechtliche Anerkennung einer neuen Höheren Fachschule oder eines neuen Angebots durch die Regierung näher umschrieben.

Dazu muss sie die Möglichkeit haben, neu geschaffenen Höheren Fachschulen (Art. 5 Abs. 1) oder deren Angebote zu finanzieren. Dazu müssen für einen geregelten Ablauf die beschriebenen Bestimmungen erfüllt sein.

Art. 7 Organisation

Abs. 1

Der Schulrat ist ein Strategieorgan und setzt auf Strategieebene um, was gestalterische, vollziehende und kontrollierende Elemente enthält. Die Zusammensetzung des Schulrates muss so gewählt werden, dass die notwendigen Kompetenzen (Fach- und Finanzkompetenzen)

und Führungsfähigkeiten für die notwendige strategische Ausrichtung der Institution abgedeckt werden. Zudem muss eine möglichst direkte Verbindung zu den regionalen Branchen und Anwendern gewährleistet werden.

Der Schulrat hat die Umsetzung des Leistungsauftrages sicherzustellen und soll dabei als Kollegium fungieren. Hierzu zählen Aufgaben wie beispielsweise die Verabschiedung des Budgets (in der Regel dürfte es sich um ein Jahresbudget handeln), der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der Regierung.

Die Direktion ist für die operative und pädagogische Leitung der Höheren Fachschule zuständig und verantwortlich. Im dem vom Schulrat zu erlassenden Organisationsreglement ist zu regeln, wie die Gesamtleitung im Einzelnen ausgestaltet ist.

Art. 8 Führungsinstrumente

Abs. 1

Steuerungs- und Koordinationsinstrument zwischen der Regierung und der Höheren Fachschule ist gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf der in der Regel vierjährige Leistungsauftrag. Dieser regelt anhand von definierten Zielen und Indikatoren das konkrete Bildungsangebot, die Budgetierung sowie die Rechnungslegung und bestimmt die Überprüfung der Zielerreichung gemäss den festgelegten Indikatoren.

Art. 9 Bestehende Höhere Fachschulen

Abs. 1

Zu den Höheren Fachschulen ohne kantonale Trägerschaft mit bestehendem Rahmenkontrakt zählen zurzeit im Kanton Graubünden folgende Institutionen:

- Academia Engiadina AG (AEAG)
- EHL Swiss School of Tourism & Hospitality (EHL SETH Passugg)
- Höhere Fachschule für Sozialpädagogik (HfS Zizers)
- Höhere Fachschule Südostschweiz (ibW)

Diese vier Institutionen sind vom Kanton beitragsrechtlich anerkannt.

Art. 10 Beitragsrechtliche Anerkennung Institutionen ohne kantonale Trägerschaft

Dieser Artikel umschreibt die von einer Institution der Höheren Berufsbildung zu erbringenden Nachweise, um von der Regierung beitragsrechtlich anerkannt zu werden. Die zu erfüllenden Kriterien dienen der Qualitätssicherung des Angebots.

Art. 11 Wechsel der Trägerschaft

Die Kriterien für einen allfälligen Wechsel von Institutionen ohne kantonale Trägerschaft in eine Institution mit kantonaler Trägerschaft werden von der Regierung auf Verordnungsstufe

festgelegt. Es besteht somit die Möglichkeit, die Trägerschaft einer privaten Institution der Höheren Berufsbildung, sofern im öffentlichen Interesse, zu übernehmen. Dies betrifft ausschliesslich Institutionen mit bestehenden Angeboten zu Bildungsgängen HF. Bietet eine Institution der Höheren Berufsbildung lediglich Vorbereitungskurse an, die zum Abschluss einer eidgenössischen Prüfung BP oder HFP führen, kann diese Institution nicht in eine Institution mit kantonaler Trägerschaft überführt werden.

Art. 12 Führungsinstrumente

Anders als bei Institutionen mit kantonaler Trägerschaft (Führung mit Leistungsauftrag gemäss Art. 8) erfolgt die Führung von Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft gemäss Abs. 1 mit einem in der Regel vierjährigen Rahmenkontrakt.

Abs. 2 umschreibt die zu regelnden Inhalte des Rahmenkontrakts.

Abs. 3 legt die Zuständigkeit des Departements zum Abschluss von Jahreskontrakten fest.

Art. 13 Strategie der Höheren Berufsbildung

Die Erarbeitung einer kantonalen Strategie der Höheren Berufsbildung erfolgt unter Einbezug der involvierten Akteure und in enger Abstimmung mit den Departementen, um die Kohärenz zu anderen kantonalen Strategien sicherzustellen. Die Strategie der Höheren Berufsbildung bildet, wie diejenige der H&FS, die kantonalen Ziele des Tertiärbereichs ab.

Im Rahmen der Strategie der Höheren Berufsbildung unter Berücksichtigung der regional-wirtschaftlichen Interessen wird festgelegt, welche Bildungsangebote der Höheren Berufsbildung angeboten werden sollen.

Der Art. 14 bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Einleitende Bemerkungen zur Finanzierung

Höhere Fachschulen mit kantonaler Trägerschaft werden mit Leistungsauftrag und Globalbeitrag geführt.

Alle heute bestehenden Institutionen ohne kantonale Trägerschaft werden durch den Kanton mit der Defizitfinanzierung unterstützt. Neu sollen diese wählen können, ob sie zu einer Pauschalfinanzierung wechseln oder die Defizitfinanzierung beibehalten wollen. Bei einem allfälligen Wechsel zur Pauschalfinanzierung ist ein Rückwechsel grundsätzlich nicht möglich.

Allfällig neue Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonale Trägerschaft mit Sitz im Kanton Graubünden, welche beitragsrechtlich anerkannt werden wollen, werden mit der Pauschalfinanzierung unterstützt.

Art. 15 Globalfinanzierung

In der Tertiärbildung werden Institutionen mit kantonaler Trägerschaft (PHGR, FHGR und BGS) mittels Globalfinanzierung (Leistungsauftrag mit Globalbeitrag) unterstützt.

Aufgrund der kantonalen Trägerschaft sind beim BGS die Einflussmöglichkeiten und Kompetenzen seitens der Regierung und Parlament im Vergleich zu Institutionen ohne kantonale Trägerschaft (z. B. Bestimmung Revisionsstelle, Genehmigung bzw. Kenntnisnahme Jahresrechnung und Jahresbericht etc.) stärker. Aus diesem Grund wird das Instrument des Leistungsauftrages mit Globalbeitrag nicht bei Institutionen ohne kantonale Trägerschaft angewandt.

Art. 16 Pauschalfinanzierung

Die Pauschalfinanzierung ist leistungsabhängig. Die Grundpauschale bezieht sich auf HFSV-Beiträge (siehe Kapitel 4.1) und wird pro studierende Person mit Wohnsitz HFSV in Graubünden ausgerichtet. Die Definition des Wohnsitzes HFSV einer Person richtet sich nach den Kriterien der interkantonalen Vereinbarung über höhere Fachschulen (HFSV)

Die Berechnung der Pauschale für Organisationsentwicklung basiert auf Erfahrungswerten der kantonalen Bildungsinstitutionen. Diese Pauschale wird auch für kleinere Einrichtungen (z. B. Mobiliar etc.) und Ausstattungen verwendet. Bezuglich grösserer baulicher Investitions- und Ausstattungsbeiträge ist auf Art. 23 des Gesetzesentwurfs zu verweisen.

Art. 17 Zusatzpauschalen bei Pauschalfinanzierung

Die Zusatzpauschalen richten sich ausschliesslich an beitragsrechtlich anerkannte Institutionen der Höheren Berufsbildung ohne kantonaler Trägerschaft.

Art. 18 Subjektpauschale

Die Subjektpauschale gemäss Abs. 1 soll bewirken, dass Studierende mit Wohnsitz gemäss HFSV in Graubünden beim Besuch eines Bildungsganges HF eine Vergünstigung bei den Studiengebühren erhalten.

In Abs. 2 wird ein neues Instrument zugunsten Studierender mit zivilrechtlichem Wohnsitz (siehe Erläuterungen betreffend Wohnsitz in Kapitel 4.3) in Graubünden eingeführt, welche ausserkantonal einen Bildungsgang HF absolvieren. Die Regierung führt eine Liste mit Bildungsgängen HF, die seit mindestens drei Jahren in Graubünden von keiner Institution der Höheren Berufsbildung angeboten wurden.

Die Studierenden der Kurse zur Vorbereitung auf die eidgenössischen Berufs- und Höheren Fachprüfung werden bereits durch den Bund mit einer Subjektfinanzierung unterstützt.

Art. 19 Defizitfinanzierung und

Art. 20 Betriebsdefizit und Defizitabgeltung

Auf den Trägerschaftsbeitrag gemäss Art. 39 BwBG wird verzichtet. Gemäss diesem Artikel müssen die privaten Trägerschaften von Höheren Fachschulen, welche die berufliche Weiterbildung als wesentlichen Bestandteil ihrer Tätigkeit anbieten, eine Eigenleistung von 2,5 Prozent des Betriebsdefizits erbringen. Im Rahmen der Beitragsbemessung durch das AHB hat sich gezeigt, dass es den Institutionen der Höheren Fachschulen zunehmend Schwierigkeiten bereitet, den gesetzlich geforderten Trägerschaftsbeitrag von 2,5 Prozent aufzubringen.

Art. 21 Wechsel zur Pauschalfinanzierung

Damit sich bestehende Institutionen der Höheren Berufsbildung individuell neu ausrichten können, ist ein Wechsel der Finanzierung zu ermöglichen. Die Defizitfinanzierung steht vor allem für Planungssicherheit, jedoch mit eingeschränktem Spielraum für Organisationsentwicklung.

Um Fehlanreize zu verhindern, ist ein Rückwechsel zur Defizitfinanzierung grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei einem erheblichen Strukturwandel) kann eine Institution mit Pauschalfinanzierung bei der Regierung beantragen, wiederum im Rahmen der Defizitfinanzierung unterstützt zu werden.

Art. 22 Ausrichtung von Beiträgen an die Bildungsgänge HF

Wird ein beitragsberechtigter Bildungsgang HF in Graubünden von einer Institution der Höheren Berufsbildung ohne beitragsrechtliche Anerkennung angeboten, so erhält die Institution die festgelegten Semesterbeiträge gemäss HFSV. Eine ausserkantonale Institution der Höheren Berufsbildung kann beispielsweise im Kanton Graubünden Bildungsgänge HF anbieten, ohne dass die Institution beitragsrechtlich anerkannt ist. Pro studierende Person mit Wohnsitz HFSV in Graubünden wird der Institution der festgelegte Beitrag gemäss Vereinbarung HFSV bezahlt.

Art. 23 Bauliche Investitionsbeiträge

Dieser Artikel entspricht im Wesentlichen der Regelung gemäss geltendem Art. 45 BwBG. Bei Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Defizitfinanzierung beträgt die Mindestinvestition wie bis anhin 200 000 Franken.

Die Investitionsbeiträge können ebenfalls von Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Pauschalfinanzierung beantragt werden. Aufgrund der Pauschale für Organisationsentwicklung, mit welcher kleinere Investitionen für Einrichtung und Ausstattung getätigten werden können, ist hier deshalb die Mindestinvestition etwas höher auf 400 000 Franken angesetzt.

Art. 24 Wohnheime und Menschen

Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 30 Abs. 1 BwBG. Nach Abs. 2 werden auch an den Bau und die Einrichtung von Menschen Beiträge gewährt.

Art. 25 Beiträge für Zusammenarbeit und zur Förderung des WTT

Die Bestimmung soll den im Gesetzesentwurf (Art. 3) erwähnten Auftrag des WTT zwischen der im Kanton ansässigen Höheren Berufsbildung und dem Hochschulbereich sowie mit der Wirtschaft erleichtern. In Abs. 1 können Beiträge für Kooperationsprojekte im Bildungsbereich gesprochen werden. Abs. 2 regelt die Beiträge an anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit Beteiligung der Wirtschaft und einem Branchenverband. Beiträge nach Abs. 2 können nur gesprochen werden, wenn mindestens ein Branchenverband das Forschungs- und Entwicklungsprojekt mitfinanziert und das Projekt nicht mit anderen Kantonsbeiträgen ganz oder teilweise mitfinanziert wird.

Die Art. 26 ff. bedürfen keiner Erläuterungen.

IV. Fremdänderungen

Das geltende BwBG enthält Bestimmungen betreffend die Höhere Berufsbildung, welche in das neue GHB zu überführen und deshalb im BwBG aufzuheben sind (Art. 26, Art. 27 und Art. 39). Die vorgeschlagenen Fremdänderungen sind zum Teil terminologischer (z. B. Art. 14 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1) oder redaktioneller Natur (z. B. Art. 6 Abs. 3 und Art. 14 Marginalie). Insbesondere werden überholte Begriffe und Formulierungen aktualisiert. Diesbezüglich bedarf es keiner weiteren Kommentierung.

Bestimmungen, welche materielle Änderungen erfahren, werden im Folgenden näher erläutert.

Art. 5 Organe der Schule

Abs. 1 Ziff. 3 soll der Klarheit halber umformuliert und ergänzt werden. Die Revisionsstelle erstattet nicht dem Amt Bericht, sondern dem zuständigen Gremium der Schule. Dieses hat den Bericht dem Amt zuzustellen. In der Vergangenheit hat dies zu Unklarheiten geführt, da die Bemessungsstelle wiederholt als Revisionsstelle wahrgenommen oder die Meinung vertreten wurde, die Revisionsstelle erstatte direkt dem Amt Bericht. Mit der neuen Formulierung «Die Schule reicht dem Amt den Bericht zusammen mit der Jahresrechnung ein» wird dieser Prozess verständlicher abgebildet.

Art. 8 Steuerung der Leistungen durch Leistungsauftrag

Die finanziellen Mittel werden im Jahres- und nicht im Rahmenkontrakt festgelegt. Hingegen regelt der Rahmenkontrakt unter anderem die Vorgaben für die Budgetierung sowie die Betriebs- und Rechnungsführung. Vor diesem Hintergrund ist Abs. 2 entsprechend zu präzisieren.

Art. 25 Zulassung

Gemäss geltendem Abs. 1 befindet das Amt nach Rücksprache mit den Lernorten über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren. In der Praxis erlässt das Amt in den meisten Fällen jedoch keine Verfügung betreffend die Zulassung zum Qualifikationsverfahren. Lernende mit Lehrvertrag (geregelter Bildungsgang) werden automatisch zugelassen. Abs. 1 soll dahingehend umformuliert werden, dass bezüglich der Zulassung zum Qualifikationsverfahren auf die eidgenössischen Vorgaben über die berufliche Grundbildung verwiesen wird.

Für Personen ohne Lehrvertrag, das heisst für Personen ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs (z. B. gemäss Art. 34 Abs. 2 BBG i. V. m. Art. 32 bzw. Art. 31 BBV), soll ein neuer Abs. 1^{bis} geschaffen werden. Dieser bestimmt, dass Kandidatinnen und Kandidaten, welche sich ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs für ein Qualifikationsverfahren anmelden, bei Erfüllung der Voraussetzungen vom Amt eine Zulassungsverfügung (Art. 32 BBV) oder eine Zuweisungsverfügung (Validierung von Bildungsleistungen gemäss Art. 31 BBV) erhalten.

Art. 30 Wohnheime und Menschen

Der einschlägige Art. 44 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt (FHV; BR 710.110) regelt die Ausgabenkompetenzen der Regierung sowie der Departemente und Dienststellen. Von einer abweichenden Regelung der entsprechenden Ausgabenkompetenzen soll abgesehen werden, weshalb Abs. 1 offen zu formulieren ist. Das Gleiche gilt für Art. 31 Abs. 2 sowie Art. 43 Abs. 1 und 2.

Art. 31 Weitere Massnahmen

Die «fachkundige individuelle Begleitung für Lernende in einer Grundbildung mit Attest» gemäss Abs. 2 Ziff. 1 gehört zu den im Rahmen der Leistungsaufträge definierten operativen Tätigkeiten der Berufsfachschulen und ist bereits auf Bundesebene geregelt (Art. 10 Abs. 4 und 5 BBV). Der entsprechende Passus kann ersatzlos gestrichen werden.

Art. 39 Beiträge privater Trägerschaften

Art. 39 ist einerseits, wie eingangs erwähnt, aufgrund der Entflechtung der gesetzlichen Grundlagen und andererseits aufgrund der Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden aufzuheben.

Art. 44 Verfahren

Aufgrund der Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden entfallen die Gemeindebeiträge gemäss Abs. 1, weshalb deren Erwähnung zu streichen ist.

Art. 48 2. Qualifikationsverfahren

Die Absätze 1 und 2 können in einem Absatz zusammengefasst werden. Da die Materialkosten und Raummieten je nach beruflicher Grundbildung stark variieren und die verschiedenen Lehrbetriebe nicht in gleichem Mass finanziell belasten, soll der Regierung im Rahmen einer Kann-Bestimmung im Sinne des neu vorgeschlagenen Abs. 2 die Möglichkeit eingeräumt werden, eine maximale Höhe der Weiterverrechnung festzulegen. Diese Möglichkeit soll auch bei Qualifikationsverfahren von Personen ohne Lehrvertrag bestehen.

Art. 50 Rechtsweg

Aktuell ist der Rechtsweg im Zusammenhang mit Entscheiden betreffend Verstösse gegen die Bestimmungen des Qualifikationsverfahrens in den vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassenen Weisungen über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung geregelt. Neu sollen solche Anfechtungsobjekte in den Katalog gemäss Art. 50 Abs. 2 aufgenommen werden. Zudem sind im genannten Absatz die anfechtbaren «Entscheide betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfungen» in Anlehnung an die bürgerrechtliche Terminologie durch «Entscheide betreffend Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung» zu präzisieren.

Art. 52 Entzug der Unterrichtsberechtigung

Dieser Artikel ist ersatzlos aufzuheben. Die Lehrdiplome werden von Bildungsinstitutionen ausgestellt und nicht vom Departement. Folglich kann das Departement einen allfälligen Entzug der Unterrichtsberechtigung im Lehrdiplom weder mit einem Vermerk versehen, noch ein Lehrdiplom nach Widerruf des Entzugs ohne Vermerk ausstellen. Zudem dürfte in der Praxis mangelnde Eignung von Lehrpersonen wohl ausnahmslos zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen, was einem Entzug der Unterrichtsberechtigung an der betreffenden Bildungsinstitution gleichkommt.

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Die unmittelbaren finanziellen Folgekosten des neuen Erlasses zulasten des Kantons Graubünden werden im Rahmen von jährlich rund 2,2 Millionen Franken liegen.

Das neue Gesetz ist nicht dazu da, aktuelle Spezialitäten oder unerprobte neue Methoden in den Bereich der Höheren Berufsbildung zu integrieren. Es kann aber mithelfen, durch ein rechtzeitiges Eingehen auf die Bedürfnisse der Branchen oder durch eine verbreiterte Zusammenarbeit der Institutionen der Höheren Berufsbildung mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen Synergien zu schaffen. Die Institutionen der Höheren Berufsbildung sind in den Bestrebungen der kantonalen Wirtschafts- und Regionalpolitik wichtige Partner und müssen miteinbezogen werden.

Die Regierung geht davon aus, dass mit dem neuen Gesetz für alle im Kanton tätigen Anbieter bestmögliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit eine stabile Grundfinanzierung für alle Trägerschaftsformen erreicht werden kann. Zudem sollen die kantonalen Hochschulen mit den im Kanton tätigen Höheren Fachschulen vermehrt interessengetriebene Kooperationen eingehen.

Der Kanton Graubünden erkennt die bedeutende Rolle der Höheren Berufsbildung und beabsichtigt, mit vorliegender Gesetzgebung diesen essentiellen Bereich zu stärken.

Damit sich die in ihrer Grösse und ihrem Angebotsspektrum ganz unterschiedlich aufgestellten Höheren Fachschulen individuell, bestmöglich unter den heutigen Herausforderungen weiterentwickeln können, wird eine neue, alternative Finanzierungsmöglichkeit, die Pauschalfinanzierung für beitragsrechtlich anerkannte Institutionen der Höheren Berufsbildung, eingeführt. Die Bestimmung des Pauschalbeitrags basiert auf den festgelegten HFSV-Beiträgen und zielt darauf ab, einen schweizweit anerkannten Vergleichsmassstab im Bereich der Kosten von Bildungsgängen HF zu verwenden.

Zur Förderung der heutigen Höheren Fachschulen im Kanton soll auch die Defizitfinanzierung angepasst werden. Der gesetzliche Trägerschaftsbeitrag von 2,5 Prozent des Betriebsdefizits soll zukünftig bei den Höheren Fachschulen entfallen.

Die im Folgenden aufgeführten Mehraufwendungen beziehen sich auf einen Zeitraum von vier Jahren ab voraussichtlichem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2027. Aufgrund der bekundeten Absicht der ibW auf einen möglichen Wechsel des Finanzierungssystems (von Defizit- neu zur Pauschalfinanzierung ab 1. Januar 2027) wurde diese finanzielle Auswirkung in den Berechnungen berücksichtigt. Ab 2030 bleibt der Mehraufwand von insgesamt rund 2,2 Millionen Franken gleich.

	Planungsgrundlagen für zweckgebundene Mehraufwendungen GHB	Aufwand in Fr.				
		2027	2028	2029	2030	Total
1	Wegfall Trägerschaftsbeitrag 2,5 %	280 000	280 000	280 000	280 000	1 120 000
2	Mehraufwand Pauschalbeitrag (berechnet anhand der Studierendenzahlen 2023 an bestehenden Höheren Fachschulen)	500 000	500 000	800 000 ¹	800 000 ¹	2 600 000
3	Zusatz- und Subjektpauschalen²	500 000	800 000	1 000 000	1 000 000	3 300 000
4	Förderung der Zusammenarbeit und Koordination Allfälliger Mehraufwand für Massnahmen betreffend die Förderung der Zusammenarbeit und Koordination unter den einzelnen Institutionen mit Angeboten der Höheren Berufsbildung (Art. 28 Abs. 1)	100 000	100 000	100 000	100 000	400 000
	Total Mehraufwendungen für den Zeitraum 2027–2030	1 380 000	1 680 000	2 180 000	2 180 000	7 420 000

¹ Im Anstieg von 2028 auf 2029 wurde der mögliche Wechsel einer weiteren Höheren Fachschule von der Defizitfinanzierung in die Pauschalfinanzierung berücksichtigt.

² In den bis 2029 steigenden Beiträgen wurde berücksichtigt, dass vermehrt Klassen mit wenigen Studierenden geführt werden und dass mit bekannt werden der neu eingeführten Subjektpauschalen der Anreiz grösser wird und mehr Personen ein Bildungsangebot der Höheren Berufsbildung absolvieren werden.

Die Anpassungen im BwBG ziehen keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton Graubünden nach sich.

Für Gemeinden und Regionen ergeben sich keine zusätzlichen Kosten.

2. Personelle Auswirkungen

Der personelle Bedarf im Bereich der Verwaltungstätigkeit der Höheren Berufsbildung im AHB wird möglicherweise um rund 0,4 Stellen steigen. Die Bearbeitung der Projektanträge zur Koordination des WTT zwischen den unterschiedlichen Bildungsstufen innerhalb der Tertiärbildung und der Sekundarstufe II sowie die Förderung der Kooperationen unter Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt wird als neuer Arbeitsbereich Mehraufwand verursachen.

Die Vorlage hat keine unmittelbaren finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden bzw. Regionen.

VI. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Der vorliegende Erlass kann für den Kanton Graubünden bei einer Pauschalfinanzierung finanziell relevant sein, beinhaltet jedoch keine einschränkenden Regulierungen und weist keine offensichtlichen wirtschaftlichen Implikationen auf. Deshalb kann auf die Durchführung einer RFA verzichtet werden.

VII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der vorliegenden Gesetzesvorlage beachtet.

VIII. Terminplan

Es ist vorgesehen, dass der Grosse Rat die Vorlage in der Aprilsession 2026 beraten wird. Weiter ist geplant, den vorliegenden Erlass am 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.